

B e s c h l u ß

In Sachen

der Witwe Elisabeth S [REDACTED], F [REDACTED],
B [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

die Stadt Frankfurt/Main, gesetzlich vertreten durch
ihren Magistrat,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

hat der III. Zivilsenat in der Sitzung vom 20. Januar 1958
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Professor Dr. Geiger
sowie der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Dr. Kreft,
Dr. Wolany und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Der Klägerin wird Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
wegen Versäumung der Frist zur Einlegung der Revision
gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Frankfurt/M. vom 7. Februar 1957 gewährt.

G r ü n d e :

Die Klägerin hat vor Ablauf der Revisionsfrist um das
Armenrecht wegen Einlegung der Revision nachgesucht. Über
diesen Antrag ist erst nach Ablauf der Revisionsfrist ent-
schieden worden. Innerhalb zwei Wochen seit Zustellung
des das Armenrecht mangels Armut verweigernden Beschlusses
hat die Klägerin Revision eingelegt und Wiedereinsetzung
beantragt mit der Behauptung, bis zur Zustellung des das
Armenrecht verweigernden Beschlusses sei sie gehindert ge-

wesen, die Rechtsmittelfrist zu wahren. Die Beklagte hat beantragt, die Wiedereinsetzung zu versagen.

Wird das Armenrecht nach Ablauf der Rechtsmittelfrist wegen mangelnder Armut abgelehnt, so müssen in dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand alle nicht unmittelbar aktenkundigen Gründe dargelegt und glaubhaft gemacht werden, insbesondere daß der Antragsteller sich für arm halten konnte und wegen seiner subjektiv berechtigten Annahme an der Einhaltung der Rechtsmittelfrist gehindert war (Urteil vom 28. Juni 1952 - II ZR 274/51 = LM Nr. 4 zu § 236 ZPO). Im vorliegenden Falle ergibt sich aus den Akten, daß die Klägerin sich subjektiv für arm halten konnte. Zwar hatten sich ihre Verhältnisse seit der früheren Bewilligung des Armenrechts durch das Berufungsgericht und durch den Bundesgerichtshof im ersten Revisionsverfahren geändert, weil der Klägerin weitere 5.132 DM zugesprochen worden waren und die Beklagte insoweit ein Rechtsmittel nicht eingelegt hatte. Die Klägerin vertrat aber die Ansicht, mit Rücksicht auf die von ihr bezogene geringe Rente von monatlich 150 DM brauche sie ein so geringes Kapital zum Zwecke der Durchführung der Revision nicht anzugreifen; sie erklärte, sie sei insoweit bereit, etwa die Hälfte der Kosten zu tragen; sie erwarte - auch bei Eingang des zugesprochenen Betrages - daß ihr das Armenrecht zur Hälfte bewilligt werden würde (vgl. die Schriftsätze der Klägerin vom 5. Juli 1957, 31. August 1957 und 11. September 1957). Diese Ansicht hat die Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 17. September 1957 nach Eingang jenes Betrages nicht aufgegeben; sie erklärte sich darin zwar bereit, je eine Anwalts- und Gerichtsgebühr zu zahlen, bat aber gleichzeitig darum, ihr Rechtsanwalt R. beizuordnen. Eine "Beiordnung" dieses Anwaltes kam jedoch nur als "Armenanwalt" in Frage; die Klägerin erstrebte daher auch zu diesem Zeitpunkt noch

- 3 -

die Bewilligung des Armenrechtes, offenbar, weil sie sich nicht für fähig, mehr als die angebotenen Gebühren zu zahlen, und damit für arm hielt. Diese Auffassung war auch subjektiv berechtigt, zumal die Ansicht des Bundesgerichtshofs darüber nicht einheitlich ist, ob einer Partei, die nur in der Lage ist, die Kosten in Raten zu zahlen, das Armenrecht zu versagen oder zu bewilligen ist (vgl. Beschlüsse vom 25. September 1951 - III ZR 250/51 und vom 30. Juni 1953 - V ZR 42/53 = LM Nr. 1 und 3 zu § 114 ZPO). Da ausnahmsweise die subjektive Ansicht der Klägerin über ihre Zahlungsunfähigkeit sich aus den Gerichtsakten ergibt, genügt der vorliegende Antrag betr. Wiedereinsetzung, obgleich in ihm selbst eine nähere Darlegung und Glaubhaftmachung der subjektiven Ansicht der Klägerin fehlt.

Dem Antrag war deshalb zu entsprechen.

Dr. Geiger

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Wolany

Dr. Hußla

